

**V o r l a g e Nr. L 195/19**

**für die Sitzung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung am 03.04.2019**

**Neufassung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Lande Bremen**

**A. Problem**

Eine Neufassung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger ist aufgrund folgender Gegebenheiten erforderlich:

1. Mit Einführung des Modellversuchs der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) für angehende Erzieherinnen und Erzieher ist eine Regelung bezüglich der Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolventinnen und Absolventen dieser Ausbildungsgänge landesrechtlich erforderlich bzw. die bisherige Landesregelung entsprechend zu ergänzen, um für praxisintegrierte Ausbildungsformate dauerhaft eine Rechtsgrundlage zu schaffen.
2. Unter dem Aspekt des Fachkräftemangels bietet der Zeitraum des Berufspraktikums dem öffentlichen Träger und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen die Möglichkeit der zukünftigen Personalgewinnung und damit die Wahl des zukünftigen Arbeitsplatzes im Land Bremen positiv zu unterstützen. Zumal es für die Mehrzahl der Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen für Sozialpädagogik der erste prozessorientierte Berufseinstieg ist. Aus diesem Grund stellt sich die Möglichkeit der Anwahl einer Praxisstelle auch in einem anderen Bundesland derzeit kritisch dar.
3. Aufgrund der hohen Anzahl der jährlich abzunehmenden Kolloquien stellt die Teilnahme seitens der eingeladenen stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter

eine große Herausforderung dar. Gemäß der gültigen Ordnung zur staatlichen Anerkennung für Erziehrinnen und Erzieher und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger werden zu jedem Kolloquiumstermin sieben stimmberechtigte Mitglieder eingeladen, die an der Weiterbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher und zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger beteiligt sind.

4. Die vielfältigen Weiterbildungswege, die zur staatlich geprüften Erzieherin bzw. zum staatlich geprüften Erzieher resp. zur staatlich geprüften Heilerziehungspflegerin bzw. zum staatlich geprüften Heilerziehungspfleger führen, weisen gleichzeitig eine hohe Diversität an Praxiszeiten bzw. -erfahrungen der Absolventinnen und Absolventen auf. Dies erfordert die Berücksichtigung berufsbiografischer Aspekte hinsichtlich der Anrechnungsmöglichkeiten von nachgewiesenen Praxiszeiten auf den Zeitraum des Berufspraktikums.

Darüber hinaus sind Korrekturen und redaktionelle Anpassungen an die gängige Terminologie erforderlich.

## **B. Lösung**

In der als Anlage vorliegenden Neufassung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Lande Bremen werden oben genannte Problemstellungen aufgenommen und geregelt.

Neben den notwendigen Korrekturen und der redaktionellen Anpassung an die gängige Terminologie sowie Auflistungen zur besseren Lesbarkeit, begründen sich die notwendigen Neufassungen der einzelnen Paragraphen wie folgt:

1. in §1 Grundsatz wird unter Absatz 2 die Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher aufgenommen und somit die Verleihung der staatlichen Anerkennung für die Absolventinnen und Absolventen dieses Ausbildungsformates geregelt.
2. Die Einschränkung der Einrichtungswahl für das Berufspraktikum auf das Bundesland Bremen wird im §1 Grundsatz unter Absatz (3) aufgenommen und unterstützt die Fachkräftebindung. Gleichmaßen ist eine Härtefallregelung und die Möglichkeit von einzelfallbezogenen Sonderanträgen gegeben.
3. Die in §8 (7) vorgesehene Reduzierung der Kommission auf drei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter stellt sicher, dass alle an der Weiterbildung Beteiligten (das für das Berufspraktikum zuständige Referat bei der Senatorin für Kinder und Bildung/ die Fachschulen für Sozialpädagogik/ die Praxisstellen) die erbrachte Leistung gemeinsam bewerten. Gleichzeitig wird mit dieser Veränderung auch der

gestiegenen Anzahl der durchzuführenden Kolloquien und dem damit verbundenen Personalbedarf begegnet.

4. Mit den in § 11 neu verfassten differenzierten und erweiterten Möglichkeiten der Anrechnung von Praxiszeiten auf das Berufspraktikum wird auf dem Hintergrund der berufsbiografischen Diversität der Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit eröffnet, Anerkennung für in diesem Zusammenhang erworbene Fähigkeiten zu erhalten. Die Konkretisierung der hierfür zu erbringenden Nachweise stellt sicher, dass die im Berufspraktikum zu erlangenden Fähigkeiten, schon an anderer Stelle vollständig oder zum Teil erkennbar waren. Insbesondere die Stellungnahme der Fachschule, aber auch die Bewertung der Praxis sollen hier ergänzend eine fachliche Begründung für die Entscheidung bieten.

### **C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Mit der Neufassung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung für Erziehrinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger wird in § 8 die Beschlussfähigkeit der Prüfungskommission neuregelt. Ausgleichszahlungen für die verpflichtende Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters der freien Träger oder des öffentlichen Trägers sind zu vereinbaren.

Frauen und Männer sind von der dargestellten Neufassung gleichermaßen betroffen

### **D. Beteiligung**

Der Entwurf der Neufassung ist mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport abgestimmt und durch den Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

Dem Landes-Jugendhilfeausschuss wird der Entwurf der Neufassung zur Ordnung der staatlichen Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Lande Bremen im Wege des Umlaufbeschlusses zur Kenntnis gegeben.

### **E. Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt die als Anlage beigefügte Neufassung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Lande Bremen zur Kenntnis.

In Vertretung

Gez.

Frank Pietrzok

Staatsrat

**Anlage**

Neufassung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Lande Bremen  
(Anerkennungsverordnung)

Entwurf der Neufassung der  
**Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern und  
Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Lande Bremen  
(Anerkennungsverordnung)**

Vom 09.09.2010 (Brem.GBl. 2011 S. 235)

**Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen vom 28.12.2000 (Brem.GBl. 200,491), zuletzt § 1 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.Oktober 2015 (Brem. GBl. S.471) wird verordnet.**

### **§ 1 Grundsatz**

(1) Die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher und als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger erhält, wer nach erfolgreicher staatlicher Abschlussprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik oder Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Bremen ihre oder seine berufliche Eignung in einem einjährigen Berufspraktikum nachgewiesen hat.

(2) Die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher erhält auch, wer im Rahmen einer praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher an einer Fachschule für Sozialpädagogik im Land Bremen

1. die fachschulische theoretische Abschlussprüfung
  2. eine mit dem Berufspraktikum vergleichbare praktische Ausbildung und
  3. eine mit dem Kolloquium vergleichbare praxisbezogene Abschlussprüfung
- erfolgreich absolviert hat mit Wirkung des Tages, der auf die Beendigung des Bildungsganges folgt.

Die §§ 2 bis 8 finden in diesen Fällen keine Anwendung.“

(3) Das Berufspraktikum ist in sozialpädagogischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Heilerziehungspflege des Landes Bremen zu absolvieren. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn ein Berufspraktikum in den in Satz 1 genannten Einrichtungen für den Berufspraktikanten oder die Berufspraktikantin eine besondere persönliche Härte bedeuten würde oder wenn Einrichtungen nach Satz 1 im Land Bremen nicht verfügbar sind. Über die Anträge im Sinne des Satzes 2 entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.

(4) Eine besondere persönliche Härte liegt vor, sofern durch die Bindung an das Bundesland Bremen unzumutbare Belastungen, insbesondere Belastungen, die sich aus der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergeben, auftreten.

(5) Sind Einrichtungen nach Absatz 3 Satz 1 nicht ausreichend im Land Bremen verfügbar, können auch Anträge, die die Absolvierung des Berufspraktikums in sozialpädagogischen Einrichtungen und Einrichtungen der Heilerziehungspflege in anderen Bundesländern vorsehen, genehmigt werden.

### **§1a Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse**

(1) Die Anerkennung eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Ausbildungsabschlusses als staatlich geprüfte Erzieherin oder Erzieher oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger erfolgt nach dem Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

## Anlage 1

(2) Die staatliche Anerkennung wird durch die Senatorin für Kinder und Bildung erteilt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist und die Kriterien dieser Verordnung unter Beachtung der für diesen Beruf notwendigen Sprachkenntnisse, die durch ein Zeugnis auf der Basis des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen mindestens der Stufe B2 entsprechen müssen, erfüllt werden.

(3) Entspricht die Qualifikation auch unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erworbenen Berufserfahrung, ihrem Inhalt nach nicht den in dieser Verordnung bestimmten Anforderungen, so kann die staatliche Anerkennung unter Beachtung der in der Anerkennungsordnung genannten Voraussetzungen von der erfolgreichen Ableistung eines Anpassungslehrgangs oder dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Dauer des Anpassungslehrgangs darf hierbei einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. Die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung setzt voraus, dass die Antragstellerin über die oben genannten Sprachkenntnisse verfügt.

(4) Die Entscheidung über die Anerkennung, die Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung trifft die Senatorin für Kinder und Bildung.

(5) Zur Beurteilung der persönlichen Eignung können angefordert werden:

1. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis des Herkunftslandes,
2. ein polizeiliches Führungszeugnis des Aufenthaltslandes,
3. Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt wurden und
4. eine eidesstattliche Erklärung, wenn im Herkunftsmitgliedstaat Unterlagen über die Vorstrafenfreiheit nicht ausgestellt werden, oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, eine feierliche Erklärung, die die betreffende Person vor einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsmitgliedstaates, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat, die belegen, dass keine Verurteilung wegen einschlägiger strafbarer Handlungen vorliegt.

## **§ 2 Berufspraktikum**

(1) Das Berufspraktikum beinhaltet

1. eine Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen oder in Einrichtungen der Heilerziehungspflege,
2. einen gleichzeitigen praxisbegleitenden Besuch von Ausbildungsveranstaltungen, die in Verantwortung der Senatorin für Kinder und Bildung geplant und durchgeführt werden, und
3. die Teilnahme an einem Kolloquium.

(2) Ziel des Berufspraktikums ist die Befähigung,

1. sozialpädagogische Aufgaben vor allem in Einrichtungen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, beispielsweise in Tageseinrichtungen für Kinder, in Einrichtungen der Erziehungshilfe, oder
2. heilerziehungspflegerische Aufgaben in Einrichtungen der Heilerziehungspflege, beispielsweise in Wohnheimen, in Werkstätten und psychiatrischen Einrichtungen für Behinderte, selbständig und verantwortlich wahrzunehmen.

(3) Im Berufspraktikum soll Gelegenheit gegeben werden:

1. die Tätigkeitsbereiche mit ihren besonderen Aufgaben, Anforderungen, Rahmenbedingungen und Grenzen kennen zu lernen,

## Anlage 1

2. in der Fachschule erworbene theoretische und methodische Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen eigenverantwortlich in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu ergänzen und zu vertiefen,
3. die berufliche Tätigkeit als Prozess wahrzunehmen, der selbständiges sozialpädagogisches/heilerziehungspflegerisches Handeln erfordert wie auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team sowie mit anderen Fachkräften,
4. eigene Reaktionsmuster und fachliche Einschätzungen überprüfen und eigenes Handeln begründen zu lernen.

### **§ 3 Praxisstellen**

(1) Die sozialpädagogische oder heilerziehungspflegerische Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 1 ist in Einrichtungen abzuleisten, die sozialpädagogische oder heilerziehungspflegerische Aufgaben wahrnehmen und folgende Bedingungen gewährleisten:

1. In sozialpädagogischen Einrichtungen müssen mindestens drei staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher, in Einrichtungen der Heilerziehungspflege müssen mindestens drei staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger oder es müssen in den jeweiligen Einrichtungen jeweils mindestens drei Fachkräfte mit einer vergleichbaren Ausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung beschäftigt sein.
2. Die Anleitung in den Praxisstellen wird jeweils durch eine ständig dort beschäftigte staatlich anerkannte Erzieherin oder Heilerziehungspflegerin oder einen ständig dort beschäftigten staatlich anerkannten Erzieher oder Heilerziehungspfleger oder jeweils eine Fachkraft mit einer vergleichbaren Ausbildung mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung nach der staatlichen Anerkennung gewährleistet.
3. Die anleitende Person übernimmt im Rahmen ihrer Regeltätigkeiten die Aufgabe, die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten aktiv in dem Bemühen zu unterstützen, die in § 2 Absatz 2 bis 4 aufgeführten Ziele zu erreichen. Notwendig ist dafür insbesondere die regelmäßige Durchführung von vorbereiteten Anleitungsgesprächen. Die Anleitungsverantwortung soll pro Ausbildungsdurchgang für eine Person im Berufspraktikum übernommen werden.
4. Die Praxisstellen tragen dafür Sorge, dass der für die Anleitungsaufgaben erforderliche zeitliche Aufwand im Rahmen der Arbeitszeit der anleitenden Personen berücksichtigt wird.

(2) Die Praxisstellen und ihre Träger sind für die Durchführung des Berufspraktikums verantwortlich. Sie haben die Anleitung auf der Grundlage der Ausbildungsplanung gemäß § 4 sicherzustellen und Beurteilungen gemäß § 5 abzugeben. Die Praxisstelle soll

1. einen Einblick in ihre Arbeitsziele, ihre Aufgabenbereiche und ihre Organisationsstruktur sowie in Arbeitsmittel, Arbeitsformen und Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben geben,

2. der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten unter Berücksichtigung ihres oder seines Kenntnis- und Erfahrungsstandes Aufgaben übertragen, deren Durchführung zur Erprobung und Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung der Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit beiträgt.

(3) Der Träger der Praxisstelle hat mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten einen Vertrag entsprechend §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes abzuschließen.

(4) Die Praxisstellen müssen von der Senatorin für Kinder und Bildung anerkannt sein. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Folgende Angaben sind dafür erforderlich:

## Anlage 1

1. Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle,
2. Angaben über Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Praxisstelle sowie deren Fachkräfteausstattung
3. Muster eines Praktikumsvertrages gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes
4. Qualifikation der für die Praxisanleitung vorgesehenen Fachkraft gemäß Absatz 1 und Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung für Anleiterinnen oder Anleiter, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.
- (5) Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nachträglich entfallen. Die §§ 48 und 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Rücknahme oder Widerruf bedürfen der Schriftform.
- (6) Die Senatorin für Kinder und Bildung führt regelmäßig Fortbildungen für Anleiterinnen und Anleiter durch.
- (7) Die Senatorin für Kinder und Bildung berät die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten bei der Suche und Auswahl der Praktikumsstellen und stellt Informationen zum Berufspraktikum zur Verfügung. Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant muss der Senatorin für Kinder und Bildung ihre Praktikumsstelle 2 Monate vor Antritt schriftlich mitteilen.
- (8) Die Senatorin für Kinder und Bildung ist zu beteiligen, wenn im Praktikumsverhältnis Fragen der Durchführung des Berufspraktikums strittig sind. Vor Auflösung eines Praktikantenvertrages ist ein gemeinsames Gespräch mit den Beteiligten zu führen.

### § 4 Ausbildungsplan

- (1) Für das Berufspraktikum ist von der Praxisstelle gemeinsam mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten ein Ausbildungsplan zu erstellen, von beiden zu unterschreiben und bei Bedarf fortzuschreiben. Der Ausbildungsplan soll den in § 2 Absatz 2 und 3 und den in § 3 Absatz 2 genannten Zielvorstellungen Rechnung tragen und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen berücksichtigen.
- (2) Im Ausbildungsplan ist deutlich zu machen, welche Aufgaben übertragen werden, damit die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant sich schrittweise in ihren oder seinen Kompetenzen weiterentwickeln und die Rolle einer professionell handelnden Erzieherin oder Heilerziehungspflegerin oder eines professionell handelnden Erziehers oder Heilerziehungspflegers einnehmen kann. Dabei sollen insbesondere methodische Fähigkeiten zur Selbstbeobachtung, zum Planen des eigenen Handelns und zur Kooperation mit anderen Fachkräften in institutionellen Zusammenhängen sowie differenziertes Wahrnehmen und Verstehen von Verhaltensweisen, Aussagen und Gefühlen anderer Menschen Beachtung finden.
- (3) Der Ausbildungsplan hat die Funktion, dem gesamten Ablauf des Berufspraktikums fachlich orientierende Ziele und Strukturen zu geben und soll Grundlage für regelmäßige Anleitungsgespräche sein.
- (4) Der Senatorin für Kinder und Bildung ist spätestens acht Wochen nach Beginn des Praktikums ein Exemplar des Ausbildungsplans zur Überprüfung zuzusenden. Die Ausbildungspläne werden in den praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen zum Gegenstand der fachlichen Reflexion gemacht. Die Praxisstelle erhält eine Mitteilung, wenn dem Ausbildungsplan nicht zugestimmt werden kann oder die Zustimmung mit einer Auflage verbunden wird.



## **§ 5 Beurteilungen**

(1) Nach sechs Monaten erfolgt eine Zwischenbeurteilung, die den Verlauf des Lernprozesses auf der Grundlage des Ausbildungsplans darstellt und aus der auch hervorgeht, ob das Berufspraktikum voraussichtlich mit Erfolg abgeleistet wird. Bei **abweichender Dauer des Berufspraktikums** wird dieser Zeitraum entsprechend angepasst. Zum Abschluss des Berufspraktikums ist eine Endbeurteilung zu fertigen, in der auch die Aussage getroffen wird, ob das Berufspraktikum mit oder ohne Erfolg absolviert wurde.

(2) Die Beurteilungen sind von den an der Ausbildung Beteiligten zu erstellen und zu unterzeichnen. Sie sind der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten bekanntzumachen und in einfacher Ausfertigung der anerkennenden Stelle zuzuleiten.

(3) Der Anspruch auf ein Zeugnis bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Verlängerung und Unterbrechung des Berufspraktikums**

(1) Das Berufspraktikum ist zu verlängern, wenn es nicht mit Erfolg abgeleistet wurde. Die Verlängerung beträgt in der Regel mindestens 6 Monate. Eine Verlängerung des Berufspraktikums darf bei Vollzeitätigkeit insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten.

(2) Wird die sozialpädagogische oder heilerziehungspflegerische Tätigkeit länger als acht Wochen nicht ausgeübt, verlängert sich das Berufspraktikum um die Ausfallzeiten.

(3) Das Berufspraktikum soll unmittelbar nach der Fachschulprüfung begonnen werden und 5 Jahre nach ihr beendet sein; dieses gilt auch bei einer Unterbrechung des Berufspraktikums. Als Unterbrechungsgründe kommen insbesondere Krankheit, die Versorgung eigener Kinder, die Pflege von Angehörigen oder ein berufsverwandtes Aufbaustudium in Betracht. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet auf Antrag die Senatorin für Kinder und Bildung.

## **§ 7 Praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen**

(1) Während des Berufspraktikums werden von der Senatorin für Kinder und Bildung praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt.

(2) Die praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen unterstützen die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in ihrem professionellen Lernprozess, sie dienen der theoretischen Reflexion von Praxiserfahrungen, Einübung von mündlicher wie schriftlicher Darstellung fachlicher Zusammenhänge, Vertiefung fachlicher Erkenntnisse und Fähigkeiten, Ergänzung fachlicher Informationen sowie dem ausbildungsplatzübergreifenden Erfahrungsaustausch. Praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen sind insbesondere

1. von erfahrenen Fachkräften geleitete Gruppentreffen zur Reflexion der beruflichen Rolle und Erfahrungen,

2. Kleingruppentreffen zur kollegialen Beratung und

3. fachliche Informations-Seminare, Hospitationen, Exkursionen.

Bei der Durchführung der Ausbildungsveranstaltungen sollen Fachpraxis und Fachschulen einbezogen werden.

(3) Die Berufspraktikantinnen oder Berufspraktikanten werden zu Lerngruppen von 10 bis 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufgeteilt. Jede Gruppe erhält eine Gruppenberaterin oder einen Gruppenberater, die oder der über Kompetenzen und Erfahrungen in der Begleitung von Lernprozessen in Erwachsenengruppen verfügt. Im Ausbildungsjahr finden an höchstens 38 Tagen praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen statt, davon mindestens 15 Tage unter Leitung der Gruppenberaterin oder des Gruppenberaters. Die Teilnahme ist verpflichtend.

## **§ 8 Kolloquium und Praxisbericht**

(1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ihre oder seine beruflichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen fachlich ausreichend reflektiert hat und ob sie oder er darstellen kann, dass sie oder er über Fähigkeiten verfügt, die für professionell selbstständiges und verantwortliches Handeln in sozialpädagogischen und heilerziehungspflegerischen Aufgabenfeldern notwendig sind.

(2) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch dauert zwischen 15 und 30 Minuten.

(3) Grundlage für das Kolloquium ist der schriftliche Praxisbericht.  
Der Bericht muss beinhalten:

1. die im Berufspraktikum oder während der berufspraktischen Zeit erworbenen Erfahrungen und Lernprozesse,
2. die Darstellung des Transfers der fachlichen Kenntnisse in praktisches berufliches Handeln,
3. die Darstellung des Kompetenzerwerbs, insbesondere die erworbenen Einsichten und entwickelten Handlungskompetenzen zur Professionalisierung hinsichtlich der beruflichen Rolle als Erzieherin oder Heilerziehungspflegerin oder Erzieher oder Heilerziehungspfleger. Der Praxisbericht wird von der Senatorin für Kinder und Bildung angefordert, dabei werden Abgabetermin, Format und Umfang schriftlich mitgeteilt.

(4) Das Kolloquium kann frühestens zwei Monate vor Beendigung und muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufspraktikums durchgeführt werden.

(5) Das Kolloquium erfolgt für Menschen mit Behinderungen barrierefrei. Menschen mit Behinderungen sind für das Kolloquium und den Bericht die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungserleichterungen zu gewähren. Ist der Schwerbehindertenstatus nicht festgestellt, sollen auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen gewährt werden, wenn die Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.

(6) Zum Kolloquium wird auf Antrag zugelassen, wer folgende Nachweise vorlegt:

1. eine Zwischenbeurteilung gemäß § 5 Absatz 1, die ein voraussichtlich erfolgreiches Absolvieren des Berufspraktikums beschreibt,
2. Nachweise über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen, Nachweise über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache und einen Praxisbericht gemäß Absatz 3,

## Anlage 1

3. einen kurz gefassten Lebenslauf,
4. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Fachschule, und
5. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.

Wenn mehr als ein Viertel der Ausbildungsveranstaltungen versäumt wurde, ist die Zulassung zum Kolloquium zu überprüfen oder mit besonderen Auflagen zu verbinden.

(7) Der Kommission gehören an:

1. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung, die oder der den Vorsitz hat,
2. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Fachschulen für Sozialpädagogik oder der Fachschulen für Heilerziehungspflege mit Fakultas in einer beruflichen Fachrichtung aus dem Bereich der Sozialwissenschaften,
3. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der freien Träger oder des öffentlichen Trägers von Praxisstellen, die oder der durch die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege oder von zentraler Stelle des öffentlichen Trägers benannt werden,
4. mit beratender Stimme eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Gesamtpersonalrates, die oder der in Absprache mit den Interessenvertretungen bei den freien und öffentlichen Trägern benannt wird.

Auf Wunsch der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten kann die Frauenbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung mit beratender Stimme am Kolloquium teilnehmen.

(8) Die Kommission stellt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest, ob die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant den gemäß Absatz 1 erforderlichen Nachweis erbracht hat. Sie kann dafür den Praxisbericht heranziehen, wenn dies im Interesse der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten liegt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die unter Absatz 7 Nummer 1, 2 und 3 genannten Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(9) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Nachweis nicht erbracht wurde, ist das Kolloquium nicht bestanden. Die anerkennende Stelle kann insbesondere eine Verlängerung des sozialpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen Berufspraktikums, die weitere Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, den Wechsel der Praxisstelle oder die Vorlage eines neuen Praxisberichtes empfehlen oder als Auflage für die erneute Zulassung zum Kolloquium erklären. Personen, die das Kolloquium nicht bestanden haben, wird in einem gesonderten Gespräch mit dem oder der Vorsitzenden der Kommission Gelegenheit gegeben, sich über die Entscheidungsgründe der Kommission und die Empfehlungen oder Auflagen zu informieren.

(10) Das Kolloquium kann nach frühestens sechs Monaten wiederholt werden. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung des Kolloquiums gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

(11) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Fragestellungen und das Ergebnis der Beratungen festzuhalten sind. Das Kolloquium ist nicht öffentlich.

## **§ 9 Verfahren der staatlichen Anerkennung**

Die Senatorin für Kinder und Bildung erteilt auf Antrag

1. die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher
  - a) wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist oder
  - b) wenn die praxisintegrierte Ausbildung im Sinne des § 1 Absatz 2 erfolgreich absolviert worden ist;
2. die staatliche Anerkennung als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist.

Die Anerkennung wird mit Wirkung des Tages, der auf die Beendigung des Berufspraktikums folgt, erteilt. Mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen.

## **§ 10 Versagung und Widerruf der staatlichen Anerkennung**

- (1) Die staatliche Anerkennung kann von der Senatorin für Kinder und Bildung versagt oder widerrufen werden, wenn die Gründe für die Erteilung nicht vorgelegen haben oder wenn nach der Erteilung Versagungsgründe insbesondere nach § 72a des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen bekannt werden.
- (2) Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag wieder ausgesprochen, wenn die Gründe für die Versagung nicht mehr vorliegen.

## **§ 11 Anrechnung beruflicher Tätigkeit auf das Berufspraktikum**

- (1) Sozialpädagogische oder heilerziehungspflegerische Tätigkeiten, können von der anerkennenden Stelle auf Antrag auf das Berufspraktikum angerechnet werden.
- (2) Die Anrechnung von sozialpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen Tätigkeiten erfolgt nach Maßgabe folgender Grundsätze:
  1. Sozialpädagogische oder heilerziehungspflegerische Tätigkeiten, die nach der Ablegung der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen oder Heilerziehungspflegerinnen oder Erzieher oder Heilerziehungspfleger geleistet wurden, können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen gemäß §§ 2 und 3 entsprechen.  
Folgende Nachweise sind für die Antragstellung vorzulegen:

1. Abschlusszeugnis als staatlich geprüfte Erzieherin oder staatlich geprüfter Erzieher oder staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerin oder staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger
2. Nachweise über eine oder mehrere insgesamt mindestens dreijährige sozialpädagogische Tätigkeiten vor und während der Weiterbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger,
3. Arbeitsverträge,
4. differenzierte Beurteilungen der Arbeitsgeber, die eine Einschätzung zur Arbeitsweise wiedergeben,
5. Teilnahmenachweise an fachlichen Veranstaltungen wie beispielsweise Fortbildungen, Supervision, Fallberatungen, Fachtage,

## Anlage 1

6. Eine schriftliche Stellungnahme der Fachschule, die bestätigt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eigenständige fachliche Reflexionsfähigkeit bezüglich der Praxiserfahrungen gezeigt hat,
7. Absolventinnen oder Absolventen der Prüfung für Nichtschülerinnen oder Nichtschüler müssen eine entsprechende Stellungnahme des Arbeitgebers vorlegen, und
8. Lebenslauf.

Sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung abgeleistet worden sein. Eine Anrechnung bis zu 12 Monaten ist möglich.

2. Sozialpädagogische oder heilerziehungspflegerische Tätigkeiten, die während der Teilzeitausbildung oder der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin oder Heilerziehungspflegerin oder zum Erzieher oder Heilerziehungspfleger geleistet wurden können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen gemäß §§ 2 und 3 entsprechen und die für den Ausbildungsgang verantwortliche Fachschule eine positive Stellungnahme zum Antrag abgibt. Die schriftliche Stellungnahme der Fachschule muss bei Antragstellung vorliegen. 12 Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung abgeleistet worden sein. Insgesamt müssen 1800 Praxisstunden nachgewiesen werden. Eine Anrechnung von mehr als sechs Monaten ist nicht möglich.

3. Eine sonstige sozialpädagogische oder heilerziehungspflegerische Tätigkeit kann angerechnet werden, sofern diese im Anschluss an eine Ausbildung zur Kinderpflegerin oder zum Kinderpfleger oder eine einschlägige sozialpädagogische oder heilerziehungspflegerische Ausbildung erbracht wurde. Sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung abgeleistet worden sein. Die sozialpädagogische oder heilerziehungspflegerische Tätigkeit, für die die Anrechnung beantragt wird, darf bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Eine Anrechnung von mehr als sechs Monaten ist nicht möglich.

## § 12 Übergangsbestimmungen

Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die am 1. August 2019 bereits mit dem Berufspraktikum begonnen haben, beenden ihr Berufspraktikum nach dieser Verordnung, sofern dies nicht mit besonderen Härten verbunden ist.

## § 13 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Lande Bremen vom 9. September 2010 (Brem.GBl. 2011 S. 235 — 2160-d-3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 665) geändert worden ist außer Kraft. Bremen, den XXXXXXXX

Die Senatorin für Kinder und Bildung



Synopsis zur Neufassung der  
**Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Lande Bremen (Anerkennungsverordnung)**  
 vom 09.09.2010 (Brem.GBl. 2011 S. 235)

Fassung vom 17.12.2015 (Brem.GBl. S. 665)	Neufassung	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung	Stellungnahmen SKB/Referat 31 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung
		<p><b><u>Grundsätzliches</u></b></p> <p><b><u>Fachschulen für Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege Bremerhaven:</u></b>            Beteiligung der Bremerhavener Fachschulen im dritten Jahr der Ausbildung ist erwünscht; gewünschte Einfügungen der Fachschulen bezogen auf die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin zu den §§ 2 – 8</p> <p><b><u>Magistrat Bremerhaven:</u></b>            Keine Einwände</p> <p><b><u>Landesverband Ev. Tageseinrichtungen der BEK:</u></b></p>	<p>Die §§ 2-8 finden auf PiA keine Anwendung, da dieses Ausbildungsformat eine eigene Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat</p>
<b>§ 1 Grundsatz</b>	<b>§ 1 Grundsatz</b>		
<p>Die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher und als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger erhält, wer nach erfolgreicher staatlicher Abschlussprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik/Heilerziehungspflege im Land Bremen ihre oder seine berufliche Eignung in einem einjährigen Berufspraktikum nachgewiesen hat.</p>	<p>(1) Die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher und als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger erhält, wer nach erfolgreicher staatlicher Abschlussprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik <b>oder Fachschule für Heilerziehungspflege</b> im Land Bremen ihre oder seine berufliche Eignung in einem einjährigen Berufspraktikum nachgewiesen hat.</p> <p><b>(2) Die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher erhält auch, wer im Rahmen einer Praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher an einer Fachschule für Sozialpädagogik im Land Bremen</b></p>	<p><b><u>SZ Geschwister Scholl Bhv:</u></b>            Zum Abschluss des Berufspraktikums ist eine Endbeurteilung zu fertigen, in der auch die Aussage getroffen wird, ob das Berufspraktikum mit oder ohne Erfolg absolviert wurde.</p> <p><b><u>SZ Blumenthal:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. ... nachweislich gemäß Endbeurteilung</li> <li>3. ein Kolloquium zur Feststellung der Erfüllung beruflich relevanter, reflexiver Mindestanforderungen</li> </ol>	<p>Ist bereits in § 5 Abs.1 berücksichtigt</p> <p>Notwendigkeit der Regelung besteht erst mit Einführung der praxisintegrierten Ausbildung als Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger</p>

Fassung vom 17.12.2015 (Brem.GBl. S. 665)	Neufassung	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung	Stellungnahmen SKB/Referat 31 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung
	<p>1. <u>die fachschulische theoretische Abschlussprüfung</u></p> <p>2. <u>eine mit dem Berufspraktikum vergleichbare praktische Ausbildung und</u></p> <p>3. <u>eine mit dem Kolloquium vergleichbare praxisbezogene Abschlussprüfung</u></p> <p><u>erfolgreich absolviert hat mit Wirkung des Tages, der auf die Beendigung des Bildungsganges folgt.</u></p> <p><u>Die §§ 2 bis 8 finden in diesen Fällen keine Anwendung.“</u></p>	<p>...erfolgreich absolviert hat.</p> <p>Das Kolloquium darf nicht aus einem Prüfungsteil hervorgehen, der gemäß Fachschulverordnung bereits zur Ermittlung einer Abschlussnote im Rahmen der schulischen Abschlussprüfung durchgeführt wird.</p>	
	<p><u>3) Das Berufspraktikum ist in sozialpädagogischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Heilerziehungspflege des Landes Bremen zu absolvieren. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn ein Berufspraktikum in den in Satz 1 genannten Einrichtungen für den Berufspraktikanten oder die Berufspraktikantin eine besondere persönliche Härte bedeuten würde oder wenn Einrichtungen nach Satz 1 im Land Bremen nicht verfügbar sind. Über die Anträge im Sinne des Satzes 2 entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.</u></p> <p><u>(4) Eine besondere persönliche Härte liegt vor, sofern durch die Bindung an das Bundesland Bremen unzumutbare Belastungen, insbesondere Belastungen, die sich aus der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergeben, auftreten.</u></p> <p><u>(5) Sind Einrichtungen nach Absatz 3 Satz 1 nicht ausreihend im Land Bremen verfügbar, können auch Anträge, die die Absolvierung des Berufspraktikums in sozialpädagogischen Einrichtungen und Einrichtungen der Heilerziehungspflege in anderen Bundesländern vorsehen, genehmigt werden.</u></p>	<p><b>SZ Geschwister Scholl Bhv:</b> Geht nicht, wenn Niedersachsen die schulische Ausbildung bezahlt hat (Freistellungsanträge werden für die Schule in Bremerhaven bewilligt!),Kooperationspartner im Arbeitskreis Praxis kommen zum großen Teil aus Niedersachsen (Kreis Cuxhaven, diese Regelung gefährdet die erfolgreiche Zusammenarbeit). Das war im Vorfeld mit unserer Schule anders besprochen!</p> <p><b>GPR</b> Positiv merken wir an, dass das Praktikum im Lande Bremen und Stadtgemeinde Bremerhaven stattfinden muss, wenn es anerkannt werden soll. Das hilft uns auch, dass die ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher ihre Ausbildung in Bremen und Bremerhaven abschließen</p>	<p>In diesen Fällen muss ein personenbezogener Sonderantrag zur Einzelantragsprüfung gestellt werden.</p> <p>Die Einschränkung der Einrichtungswahl auf das Bundesland Bremen dient der Fachkräftebindung und -sicherung.</p>
<p><b>§1a Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse</b></p>	<p><b>§1a Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse</b></p>		
<p>(1) Die Anerkennung eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland <u>von Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz oder eines anderen Staates</u> erworbenen Ausbildungsabschlusses als staatlich geprüfte Erzieherin oder Erzieher oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger erfolgt gemäß <u>Richtlinie 2005/36 EG des</u></p>	<p><u>(1) Die Anerkennung eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Ausbildungsabschlusses als staatlich geprüfte Erzieherin oder Erzieher oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger erfolgt nach dem Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.</u></p>		



Fassung vom 17.12.2015 (Brem.GBl. S. 665)	Neufassung	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung	Stellungnahmen SKB/Referat 31 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung
<i>Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Die Anerkennung eines außerhalb der Europäischen Union, eines der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und außerhalb der Schweiz erworbenen Ausbildungsabschlusses als Erzieherin oder Erzieher oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger erfolgt ebenfalls unter Anwendung der nachfolgend bestimmten Voraussetzungen</i>			
(2) Die staatliche Anerkennung wird durch die Senatorin für Kinder und Bildung erteilt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist und die Kriterien dieser Anerkennungsordnung unter Beachtung der für diesen Beruf notwendigen Sprachkenntnisse, die durch ein Zeugnis auf der Basis des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen mindestens der Stufe B2 entsprechen müssen, erfüllt werden	(2) Die staatliche Anerkennung wird durch die Senatorin für Kinder und Bildung erteilt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist und die Kriterien dieser Verordnung unter Beachtung der für diesen Beruf notwendigen Sprachkenntnisse, die durch ein Zeugnis auf der Basis des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen mindestens der Stufe B2 entsprechen müssen, erfüllt werden	<b>SZ Geschwister Scholl:</b> Und heilerziehungspflegerische Tätigkeiten auch in Einrichtungen der Jugendhilfe!	Anmerkung kann nicht eingeordnet werden.
(3) Entspricht die Qualifikation auch unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erworbenen Berufserfahrung, ihrem Inhalt nach nicht den in dieser Anerkennungsordnung bestimmten Anforderungen, so kann die staatliche Anerkennung unter Beachtung der in der Anerkennungsordnung genannten Voraussetzungen von der erfolgreichen Ableistung eines Anpassungslehrgangs oder dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Dauer des Anpassungslehrgangs darf hierbei einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. Die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung setzt voraus, dass die Antragstellerin über die oben genannten Sprachkenntnisse verfügt.	(3) Entspricht die Qualifikation auch unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erworbenen Berufserfahrung, ihrem Inhalt nach nicht den in dieser Verordnung bestimmten Anforderungen, so kann die staatliche Anerkennung unter Beachtung der in der Anerkennungsordnung genannten Voraussetzungen von der erfolgreichen Ableistung eines Anpassungslehrgangs oder dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Dauer des Anpassungslehrgangs darf hierbei einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. Die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung setzt voraus, dass die Antragstellerin über die oben genannten Sprachkenntnisse verfügt.		
(4) Die Entscheidung über die Anerkennung, die Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung trifft die Senatorin für Kinder und Bildung.	(4) Die Entscheidung über die Anerkennung, die Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung trifft die Senatorin für Kinder und Bildung.		
(5) Zur Beurteilung der persönlichen Eignung können angefordert werden:	(5) Zur Beurteilung der persönlichen Eignung können angefordert werden:		

Fassung vom 17.12.2015 (Brem.GBI. S. 665)	Neufassung	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung	Stellungnahmen SKB/Referat 31 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung
<p>- Polizeiliches Führungszeugnis des Herkunftslandes <u>und der Aufenthaltsländer und</u></p> <p>- <u>Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt wurden, und</u></p> <p>- eine eidesstattliche Erklärung, wenn im Herkunftsmitgliedstaat Unterlagen über die Vorstrafenfreiheit nicht ausgestellt wird, oder</p> <p>in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, eine feierliche Erklärung, die die betreffende Person vor einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsmitgliedstaates, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat, die belegen, dass keine Verurteilung wegen einschlägiger strafbarer Handlungen vorliegt.</p>	<p>1. ein <u>erweitertes</u> polizeiliches Führungszeugnis des Herkunftslandes,</p> <p>2. ein <u>polizeiliches Führungszeugnis des Aufenthaltslandes.</u></p> <p>3. <u>Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt wurden und</u></p> <p>4. eine eidesstattliche Erklärung, wenn im Herkunftsmitgliedstaat Unterlagen über die Vorstrafenfreiheit nicht ausgestellt werden, oder</p> <p>in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, eine feierliche Erklärung, die die betreffende Person vor einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsmitgliedstaates, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat, die belegen, dass keine Verurteilung wegen einschlägiger strafbarer Handlungen vorliegt.</p>		
<p><b>§ 2 Berufspraktikum</b></p>	<p><b>§ 2 Berufspraktikum</b></p>		
<p>(1) Das Berufspraktikum <u>besteht aus der</u> Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen/in Einrichtungen der Heilerziehungspflege, aus gleichzeitigen praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen, die in Verantwortung der Senatorin für Kinder und Bildung geplant und durchgeführt werden, <u>und aus</u> einem Kolloquium.</p>	<p>(1) Das Berufspraktikum beinhaltet</p> <p>1. eine Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen oder in Einrichtungen der Heilerziehungspflege,</p> <p>2. einen gleichzeitigen praxisbegleitenden Besuch von Ausbildungsveranstaltungen, die in Verantwortung der Senatorin für Kinder und Bildung geplant und durchgeführt werden, und</p> <p>3. <u>die Teilnahme an</u> einem Kolloquium.</p>		
<p>(2) Ziel des Berufspraktikums ist die Befähigung, sozialpädagogische Aufgaben vor allem in Einrichtungen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe (z.B. Tageseinrichtungen für Kinder, Einrichtungen der Erziehungshilfe)/heilerziehungspflegerische Aufgaben in Einrichtungen der Heilerziehungspflege <u>(z.B. Wohnheime, Werkstätten und psychiatrische Einrichtungen für Behinderte)</u> selbstständig und verantwortlich wahrzunehmen.</p>	<p>(2) Ziel des Berufspraktikums ist die Befähigung,</p> <p>1. sozialpädagogische Aufgaben vor allem in Einrichtungen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, beispielsweise in Tageseinrichtungen für Kinder, in Einrichtungen der Erziehungshilfe, <u>oder</u></p> <p>2. heilerziehungspflegerische Aufgaben in Einrichtungen der Heilerziehungspflege, beispielsweise in Wohnheimen, in Werkstätten und psychiatrischen Einrichtungen für Behinderte, selbstständig und verantwortlich wahrzunehmen.</p>		
<p>(3) Im Berufspraktikum soll Gelegenheit gegeben werden:</p>	<p>(3) Im Berufspraktikum soll Gelegenheit gegeben werden:</p>		

Fassung vom 17.12.2015 (Brem.GBl. S. 665)	Neufassung	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung	Stellungnahmen SKB/Referat 31 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung
<p>1. die Tätigkeitsbereiche mit ihren besonderen Aufgaben, Anforderungen, Rahmenbedingungen und Grenzen kennen zu lernen,</p> <p>2. in der Fachschule erworbene theoretische und methodische Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen eigenverantwortlich in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu ergänzen und zu vertiefen,</p> <p>3. die berufliche Tätigkeit als Prozess wahrzunehmen, der selbständiges sozialpädagogisches/heilerziehungspflegerisches Handeln erfordert wie auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team sowie mit anderen Fachkräften,</p> <p>4. eigene Reaktionsmuster und fachliche Einschätzungen überprüfen und eigenes Handeln begründen zu lernen.</p>	<p>1. die Tätigkeitsbereiche mit ihren besonderen Aufgaben, Anforderungen, Rahmenbedingungen und Grenzen kennen zu lernen,</p> <p>2. in der Fachschule erworbene theoretische und methodische Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen eigenverantwortlich in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu ergänzen und zu vertiefen,</p> <p>3. die berufliche Tätigkeit als Prozess wahrzunehmen, der selbständiges sozialpädagogisches/heilerziehungspflegerisches Handeln erfordert wie auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team sowie mit anderen Fachkräften,</p> <p>4. eigene Reaktionsmuster und fachliche Einschätzungen überprüfen und eigenes Handeln begründen zu lernen.</p>		
<b>§ 3 Praktikumsstellen</b>	<b>§ 3 Praxisstellen</b>		
<p><del>(1) Die sozialpädagogische/heilerziehungspflegerische Tätigkeit ist in Einrichtungen abzuleisten, die sozialpädagogische/heilerziehungspflegerische Aufgaben wahrnehmen (Praktikumsstellen) und mindestens drei staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher/Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger oder Fachkräfte mit einer vergleichbaren Ausbildung mit Berufserfahrung beschäftigen. Die Anleitung im Berufspraktikum durch eine ständig dort beschäftigte staatlich anerkannte Erzieherin/Heilerziehungspflegerin oder einen ständig dort beschäftigten staatlich anerkannten Erzieher/Heilerziehungspfleger oder eine Fachkraft mit einer vergleichbaren Ausbildung mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung nach der staatlichen Anerkennung, muss gewährleistet sein. Die Leiterin oder der Leiter übernimmt im Rahmen ihrer Regeltätigkeiten die Aufgabe, die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten aktiv in dem Bemühen zu unterstützen, die in § 2 Absatz 2 und 3 aufgeführten Ziele zu erreichen. Notwendig ist dafür insbesondere die regelmäßige Durchführung von vorbereiteten Anleitungsgesprächen. Die Praktikumsstellen müssen dafür Sorge tragen, dass die für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben</del></p>	<p><u>(1) Die sozialpädagogische oder heilerziehungspflegerische Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 1 ist in Einrichtungen abzuleisten, die sozialpädagogische oder heilerziehungspflegerische Aufgaben wahrnehmen und folgende Bedingungen gewährleisten:</u></p> <p><u>1. In sozialpädagogischen Einrichtungen müssen mindestens drei staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher, in Einrichtungen der Heilerziehungspflege müssen mindestens drei staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger oder es müssen in den jeweiligen Einrichtungen jeweils mindestens drei Fachkräfte mit einer vergleichbaren Ausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung beschäftigt sein</u></p> <p><u>2. Die Anleitung in den Praxisstellen wird jeweils durch eine ständig dort beschäftigte staatlich anerkannte Erzieherin oder Heilerziehungspflegerin oder einen ständig dort beschäftigten staatlich anerkannten Erzieher oder Heilerziehungspfleger oder jeweils eine Fachkraft mit einer</u></p>	<p><b>SZ Blumenthal:</b> Dauer einer Mindestberufserfahrung definieren oder weglassen, da sonst unwirksam!</p> <p><b>SZ Neustadt:</b> Die Leiter*in verfügt über den Nachweis einer anerkannten Leiter*innenfortbildung.</p>	<p>Berücksichtigt</p> <p>Bereits in § 3 Abs.4 berücksichtigt</p>

Fassung vom 17.12.2015 (Brem.GBl. S. 665)	Neufassung	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung	Stellungnahmen SKB/Referat 31 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung
<p><del>erforderlichen Arbeitszeiten in den Arbeitspensen der anleitenden Fachkräfte in angemessener Weise berücksichtigt werden.</del></p>	<p><u>vergleichbaren Ausbildung mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung nach der staatlichen Anerkennung gewährleistet.</u></p> <p><u>3. Die Anleiterin oder der Anleiter übernimmt im Rahmen ihrer/seiner Regeltätigkeiten die Aufgabe, die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten aktiv in dem Bemühen zu unterstützen, die in § 2 Absatz 2 bis 4 aufgeführten Ziele zu erreichen. Notwendig ist dafür insbesondere die regelmäßige Durchführung von vorbereiteten Anleitungsgesprächen. Die Anleitungverantwortung soll pro Ausbildungsdurchgang für eine Person im Berufspraktikum übernommen werden.</u></p> <p><u>4. Die Praxisstellen tragen dafür Sorge, dass der für die Leitungsaufgaben erforderliche zeitliche Aufwand im Rahmen der Arbeitszeit der anleitenden Fachkräfte berücksichtigt wird.</u></p>		
<p>(2) Die <u>Praktikumsstellen</u> und ihre Träger sind für die Durchführung des Berufspraktikums verantwortlich. Sie haben die Anleitung auf der Grundlage der Ausbildungsplanung gemäß § 4 sicherzustellen und Beurteilungen gemäß § 5 abzugeben. Die <u>Praktikumsstelle</u> soll</p> <p>1. einen Einblick in ihre Arbeitsziele, ihre Aufgabenbereiche und ihre Organisationsstruktur sowie in Arbeitsmittel, Arbeitsformen und Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben geben,</p> <p>2. der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten unter Berücksichtigung ihres oder seines Kenntnis- und Erfahrungsstandes Aufgaben übertragen, deren Durchführung zur Erprobung und Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung der Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit beiträgt.</p>	<p>(2) Die <u>Praxisstellen</u> und ihre Träger sind für die Durchführung des Berufspraktikums verantwortlich. Sie haben die Anleitung auf der Grundlage der Ausbildungsplanung gemäß § 4 sicherzustellen und Beurteilungen gemäß § 5 abzugeben. Die <u>Praxisstelle</u> soll</p> <p>1. einen Einblick in ihre Arbeitsziele, ihre Aufgabenbereiche und ihre Organisationsstruktur sowie in Arbeitsmittel, Arbeitsformen und Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben geben,</p> <p>2. der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten unter Berücksichtigung ihres oder seines Kenntnis- und Erfahrungsstandes Aufgaben übertragen, deren Durchführung zur Erprobung und Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung der Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit beiträgt.</p>		
<p>(3) Der Träger der <u>Praktikumsstelle</u> hat mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Vertrag</p>	<p>(3) Der Träger der <u>Praxisstelle</u> hat mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten</p>		

Fassung vom 17.12.2015 (Brem.GBl. S. 665)	Neufassung	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung	Stellungnahmen SKB/Referat 31 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung
entsprechend §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes abzuschließen.	einen Vertrag entsprechend §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes abzuschließen.		
<p>(4) Die <b>Praktikumsstellen</b> müssen von der Senatorin für Kinder und Bildung anerkannt sein. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Folgende Angaben sind dafür erforderlich:</p> <p>1. Bezeichnung und Anschrift der <b>Praktikumsstelle</b>,</p> <p>2. Angaben über Aufgabenbereiche und Zielgruppen der <b>Praktikumsstelle</b> sowie deren Fachkräfteausstattung.</p> <p>3. Muster eines Praktikumsvertrages gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes</p> <p>4. Qualifikation der für die Praxisanleitung vorgesehenen Fachkraft gemäß Absatz 1 und Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung für Anleiterinnen oder Anleiter, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.</p>	<p>(4) Die <b>Praxisstellen</b> müssen von der Senatorin für Kinder und Bildung anerkannt sein. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Folgende Angaben sind dafür erforderlich:</p> <p>1. Bezeichnung und Anschrift der <b>Praxisstelle</b>,</p> <p>2. Angaben über Aufgabenbereiche und Zielgruppen der <b>Praxisstelle</b> sowie deren Fachkräfteausstattung.</p> <p>3. Muster eines Praktikumsvertrages gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes</p> <p>4. Qualifikation der für die Praxisanleitung vorgesehenen Fachkraft gemäß Absatz 1 und Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung für Anleiterinnen oder Anleiter, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.</p>		
<p>(5) Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nachträglich entfallen. Die §§ 48 und 49 BremVwVfG bleiben unberührt. Rücknahme oder Widerruf bedürfen der Schriftform.</p>	<p>(5) Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nachträglich entfallen. Die §§ 48 und 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Rücknahme oder Widerruf bedürfen der Schriftform.</p>		
<p>(6) Die <del>aner kennende Stelle</del> führt regelmäßig Fortbildungen für Anleiterinnen und Anleiter durch.</p>	<p>(6) Die <b>Senatorin für Kinder und Bildung</b> führt regelmäßig Fortbildungen für Anleiterinnen und Anleiter durch.</p>	<p><b>SZ Blumenthal:</b> Die Fortbildung muss für Anleiter*innen verpflichtend abgeleistet werden! Für Anleiter*innen einer praxisintegrierten Ausbildung ist eine gesonderte Fortbildung verpflichtend zu absolvieren, welche auf die erweiterten Anforderungen an die Praxisausbildung durch die Praxisstelle vorbereitet.</p>	<p>Die Verpflichtung ergibt sich aus der Praxisstellenanerkennung</p> <p>Der § findet für PiA keine Anwendung, die Qualifikation der Anleitung ist in der Schulverordnung festgelegt.</p>
<p>(7) Die <del>aner kennende Stelle</del> berät die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten bei der Suche und Auswahl der Praktikumsstellen und stellt Informationen zum Berufspraktikum zur Verfügung. Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant</p>	<p>(7) Die <b>Senatorin für Kinder und Bildung</b> berät die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten bei der Suche und Auswahl der Praktikumsstellen und stellt Informationen zum Berufspraktikum zur Verfügung. Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant muss der <b>Senatorin für Kinder und Bildung</b> ihre</p>		

Fassung vom 17.12.2015 (Brem.GBI. S. 665)	Neufassung	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung	Stellungnahmen SKB/Referat 31 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung
muss der <u>aner kennenden Stelle</u> ihre Praktikumsstelle 2 Monate vor Antritt schriftlich mitteilen.	Praktikumsstelle 2 Monate vor Antritt schriftlich mitteilen.		
(8) Die <u>aner kennende Stelle</u> ist zu beteiligen, wenn im Praktikumsverhältnis Fragen der Durchführung des Berufspraktikums strittig sind. Vor Auflösung eines Praktikantenvertrages ist ein gemeinsames Gespräch mit den Beteiligten zu führen.	(8) Die <u>Senatorin für Kinder und Bildung</u> ist zu beteiligen, wenn im Praktikumsverhältnis Fragen der Durchführung des Berufspraktikums strittig sind. Vor Auflösung eines Praktikantenvertrages ist ein gemeinsames Gespräch mit den Beteiligten zu führen.		
<b>§ 4 Ausbildungsplan</b>	<b>§ 4 Ausbildungsplan</b>		
(1) Für das Berufspraktikum ist von der Praxisstelle gemeinsam mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten ein Ausbildungsplan zu erstellen, von beiden zu unterschreiben und bei Bedarf fortzuschreiben. Der Ausbildungsplan soll den in § 2 Absatz 2 und 3 und den in § 3 Absatz 2 genannten Zielvorstellungen Rechnung tragen und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen berücksichtigen,	(1) Für das Berufspraktikum ist von der Praxisstelle gemeinsam mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten ein Ausbildungsplan zu erstellen, von beiden zu unterschreiben und bei Bedarf fortzuschreiben. Der Ausbildungsplan soll den in § 2 Absatz 2 und 3 und den in § 3 Absatz 2 genannten Zielvorstellungen Rechnung tragen und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen berücksichtigen,		
(2) Im Ausbildungsplan ist deutlich zu machen, welche Aufgaben übertragen werden, damit die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant sich schrittweise in ihren oder seinen Kompetenzen weiterentwickeln und die Rolle einer professionell handelnden Erzieherin/Heilerziehungspflegerin oder eines professionell handelnden Erziehers/Heilerziehungspflegers einnehmen kann. Dabei sollen insbesondere methodische Fähigkeiten zur Selbstbeobachtung, zum Planen des eigenen Handelns und zur Kooperation mit anderen Fachkräften in institutionellen Zusammenhängen sowie differenziertes Wahrnehmen und Verstehen von Verhaltensweisen, Aussagen und Gefühlen anderer Menschen Beachtung finden.	(2) Im Ausbildungsplan ist deutlich zu machen, welche Aufgaben übertragen werden, damit die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant sich schrittweise in ihren oder seinen Kompetenzen weiterentwickeln und die Rolle einer professionell handelnden Erzieherin oder Heilerziehungspflegerin oder eines professionell handelnden Erziehers oder Heilerziehungspflegers einnehmen kann. Dabei sollen insbesondere methodische Fähigkeiten zur Selbstbeobachtung, zum Planen des eigenen Handelns und zur Kooperation mit anderen Fachkräften in institutionellen Zusammenhängen sowie differenziertes Wahrnehmen und Verstehen von Verhaltensweisen, Aussagen und Gefühlen anderer Menschen Beachtung finden.		
(3) Der Ausbildungsplan hat die Funktion, dem gesamten Ablauf des Berufspraktikums fachlich orientierende Ziele und Strukturen zu geben und soll Grundlage für regelmäßige Anleitungsgespräche sein.	(3) Der Ausbildungsplan hat die Funktion, dem gesamten Ablauf des Berufspraktikums fachlich orientierende Ziele und Strukturen zu geben und soll Grundlage für regelmäßige Anleitungsgespräche sein.		
(4) Der <u>aner kennenden Stelle</u> ist spätestens acht Wochen nach Beginn des Praktikums ein Exemplar des Ausbildungsplans zur Überprüfung zuzusenden. Die Ausbildungspläne werden in den praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen zum Gegenstand der fachlichen Reflexion gemacht. Die <u>Praktikumsstelle</u> erhält eine Mitteilung, wenn dem	(4) Der <u>Senatorin für Kinder und Bildung</u> ist spätestens acht Wochen nach Beginn des Praktikums ein Exemplar des Ausbildungsplans zur Überprüfung zuzusenden. Die Ausbildungspläne werden in den praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen zum Gegenstand der fachlichen Reflexion gemacht. Die <u>Praxisstelle</u> erhält eine Mitteilung, wenn dem Ausbildungsplan nicht		

Fassung vom 17.12.2015 (Brem.GBl. S. 665)	Neufassung	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung	Stellungnahmen SKB/Referat 31 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung
Ausbildungsplan nicht zugestimmt werden kann oder die Zustimmung mit einer Auflage verbunden wird.	zugestimmt werden kann oder die Zustimmung mit einer Auflage verbunden wird.		
<b>§ 5 Beurteilungen</b>	<b>§ 5 Beurteilungen</b>		
(1) Nach sechs Monaten erfolgt eine Zwischenbeurteilung, die den Verlauf des Lernprozesses auf der Grundlage des Ausbildungsplans darstellt und aus der auch hervorgeht, ob das Berufspraktikum voraussichtlich mit Erfolg abgeleistet wird. Zum Abschluss des Berufspraktikums ist eine Endbeurteilung zu fertigen, in der auch die Aussage getroffen wird, ob das Berufspraktikum mit oder ohne Erfolg absolviert wurde.	(1) Nach sechs Monaten erfolgt eine Zwischenbeurteilung, die den Verlauf des Lernprozesses auf der Grundlage des Ausbildungsplans darstellt und aus der auch hervorgeht, ob das Berufspraktikum voraussichtlich mit Erfolg abgeleistet wird. <b>Bei abweichender Dauer des Berufspraktikums wird dieser Zeitraum entsprechend angepasst.</b> Zum Abschluss des Berufspraktikums ist eine Endbeurteilung zu fertigen, in der auch die Aussage getroffen wird, ob das Berufspraktikum mit oder ohne Erfolg absolviert wurde.		
(2) Die Beurteilungen sind von den an der Ausbildung Beteiligten zu erstellen und zu unterzeichnen. Sie sind der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten bekanntzumachen und in einfacher Ausfertigung der anerkennenden Stelle zuzuleiten.	(2) Die Beurteilungen sind von den an der Ausbildung Beteiligten zu erstellen und zu unterzeichnen. Sie sind der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten bekanntzumachen und in einfacher Ausfertigung der anerkennenden Stelle zuzuleiten.	<b>SZ Blumenthal:</b> Dies gilt auch für die Ableistung im Rahmen einer praxisintegrierten Ausbildungsform!	s.o. .Festlegung in der Ausbildungs-und Prüfungsordnung PiA
(3) Der Anspruch auf ein Zeugnis bleibt hiervon unberührt.	(3) Der Anspruch auf ein Zeugnis bleibt hiervon unberührt.		
<b>§ 6 Verlängerung und Unterbrechung des Berufspraktikums</b>	<b>§ 6 Verlängerung und Unterbrechung des Berufspraktikums</b>		
(1) Das Berufspraktikum ist zu verlängern, wenn es nicht mit Erfolg abgeleistet wurde. Die Verlängerung beträgt in der Regel mindestens 6 Monate. Eine Verlängerung des Berufspraktikums darf bei Vollzeitätigkeit insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten.	(1) Das Berufspraktikum ist zu verlängern, wenn es nicht mit Erfolg abgeleistet wurde. Die Verlängerung beträgt in der Regel mindestens 6 Monate. Eine Verlängerung des Berufspraktikums darf bei Vollzeitätigkeit insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten	<b>SZ Neustadt:</b> Die praxisintegrierte Ausbildung - bzw. der berufspraktische Anteil innerhalb der praxisintegrierten Ausbildung - ist ebenfalls entsprechend zu verlängern! Bzw. Regelung benennen.	s.o. .Festlegung in der Ausbildungs-und Prüfungsordnung PiA
(2) Wird die sozialpädagogische/heilerziehungspflegerische Tätigkeit länger als acht Wochen nicht ausgeübt, verlängert sich das Berufspraktikum um die Ausfallzeiten.	(2) Wird die sozialpädagogische oder heilerziehungspflegerische Tätigkeit länger als acht Wochen nicht ausgeübt, verlängert sich das Berufspraktikum um die Ausfallzeiten.		
(3) Das Berufspraktikum soll unmittelbar nach der <b>Hochschulprüfung</b> begonnen werden und 5 Jahre nach ihr beendet sein; dieses gilt auch bei einer Unterbrechung des Berufspraktikums. Als Unterbrechungsgründe kommen insbesondere Krankheit, die Versorgung eigener Kinder, die Pflege von Angehörigen oder ein berufsverwandtes Aufbaustudium in Betracht. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet auf Antrag die <b>aner kennende Stelle.</b>	(3) Das Berufspraktikum soll unmittelbar nach der <b>Fachschulprüfung</b> begonnen werden und 5 Jahre nach ihr beendet sein; dieses gilt auch bei einer Unterbrechung des Berufspraktikums. Als Unterbrechungsgründe kommen insbesondere Krankheit, die Versorgung eigener Kinder, die Pflege von Angehörigen oder ein berufsverwandtes Aufbaustudium in Betracht. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet auf Antrag die <b>Senatorin für Kinder und Bildung</b>		

Fassung vom 17.12.2015 (Brem.GBl. S. 665)	Neufassung	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung	Stellungnahmen SKB/Referat 31 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung
<p><b>§ 7 Praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltung</b></p>	<p><b>§ 7 Praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen</b></p>		
<p>(1) Während des Berufspraktikums werden von der Senatorin für Kinder und Bildung praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt.</p>	<p>(1) Während des Berufspraktikums werden von der Senatorin für Kinder und Bildung praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt</p>		
<p>(2) Die praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen unterstützen die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in ihrem professionellen Lernprozess, sie dienen der theoretischen Reflexion von Praxiserfahrungen, Einübung von mündlicher wie schriftlicher Darstellung fachlicher Zusammenhänge, Vertiefung fachlicher Erkenntnisse und Fähigkeiten, Ergänzung fachlicher Informationen sowie dem ausbildungsplatzübergreifenden Erfahrungsaustausch. Praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von erfahrenen Fachkräften geleitete Gruppentreffen zur Reflexion der beruflichen Rolle und Erfahrungen,</li> <li>2. Kleingruppentreffen zur kollegialen Beratung und</li> <li>3. fachliche Informations-Seminare, Hospitationen, Exkursionen.</li> </ol> <p>Bei der Durchführung der Ausbildungsveranstaltungen sollen Fachpraxis und Fachschulen einbezogen werden.</p>	<p>(2) Die praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen unterstützen die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in ihrem professionellen Lernprozess, sie dienen der theoretischen Reflexion von Praxiserfahrungen, Einübung von mündlicher wie schriftlicher Darstellung fachlicher Zusammenhänge, Vertiefung fachlicher Erkenntnisse und Fähigkeiten, Ergänzung fachlicher Informationen sowie dem ausbildungsplatzübergreifenden Erfahrungsaustausch. Praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von erfahrenen Fachkräften geleitete Gruppentreffen zur Reflexion der beruflichen Rolle und Erfahrungen,</li> <li>2. Kleingruppentreffen zur kollegialen Beratung und</li> <li>3. fachliche Informations-Seminare, Hospitationen, Exkursionen.</li> </ol> <p>Bei der Durchführung der Ausbildungsveranstaltungen sollen Fachpraxis und Fachschulen einbezogen werden.</p>		
<p>(3) Die Berufspraktikantinnen oder <b>praktikanten</b> werden zu Lerngruppen von 10 bis 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufgeteilt. Jede Gruppe erhält eine Gruppenberaterin oder einen Gruppenberater, die oder der über Kompetenzen und Erfahrungen in der Begleitung von Lernprozessen in Erwachsenengruppen verfügt. Im Ausbildungsjahr finden an höchstens 38 Tagen praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen statt, davon mindestens <b>zwölf</b> Tage unter Leitung der Gruppenberaterin oder des Gruppenberaters. Die Teilnahme ist verpflichtend.</p>	<p>(3) Die Berufspraktikantinnen oder Berufspraktikanten werden zu Lerngruppen von 10 bis 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufgeteilt. Jede Gruppe erhält eine Gruppenberaterin oder einen Gruppenberater, die oder der über Kompetenzen und Erfahrungen in der Begleitung von Lernprozessen in Erwachsenengruppen verfügt. Im Ausbildungsjahr finden an höchstens 38 Tagen praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen statt, davon mindestens <b>15</b> Tage unter Leitung der Gruppenberaterin oder des Gruppenberaters. Die Teilnahme ist verpflichtend.</p>	<p><b>SZ Geschwister Scholl Bhv:</b> Aus der Rückmeldung der Anerkennungspraktikant_innen ist es sinnvoll die Gruppen nach Tätigkeitsbereichen / Berufsqualifikationen zu trennen, ansonsten kommen die Inhalte und Fragestellungen der Heilerziehungspfleger_innen zu kurz.</p>	<p>Die Gruppeneinteilung der praxisbegleitenden Veranstaltungen wird jährlich nach Mengengerüsten und Bedarfen und Berufsgruppen eingeteilt. Die Anmerkung hat bereits in den vergangenen Jahren Berücksichtigung gefunden.</p>
<p><b>§ 8 Kolloquium und <b>Praktikumbericht</b></b></p>	<p><b>§ 8 Kolloquium und <b>Praxisbericht</b></b></p>		
<p>(1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ihre oder seine beruflichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen fachlich ausreichend reflektiert hat und</p>	<p>(1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ihre oder seine beruflichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen fachlich ausreichend reflektiert hat und</p>		



Fassung vom 17.12.2015 (Brem.GBl. S. 665)	Neufassung	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung	Stellungnahmen SKB/Referat 31 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung
ob sie oder er darstellen kann, dass sie oder er über Fähigkeiten verfügt, die für professionell selbstständiges und verantwortliches Handeln in sozialpädagogischen und heilerziehungspflegerischen Aufgabenfeldern notwendig sind.	ob sie oder er darstellen kann, dass sie oder er über Fähigkeiten verfügt, die für professionell selbstständiges und verantwortliches Handeln in sozialpädagogischen und heilerziehungspflegerischen Aufgabenfeldern notwendig sind.		
(2) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch dauert zwischen 15 und 30 Minuten.	(2) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch dauert zwischen 15 und 30 Minuten.		
(3) Grundlage für das Kolloquium ist der schriftliche <u>Praktikumsbericht, in dem die im Berufspraktikum gemachten Erfahrungen und Lernprozesse darstellt und die beim Umsetzen fachlicher Kenntnisse in praktisches berufliches Handeln erworbenen Einsichten reflektiert und in dem sich die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant mit der Rolle als Erzieherin/Heilerziehungspflegerin oder Erzieher/Heilerziehungspfleger auseinandersetzt. Der Bericht soll maschinell geschrieben sein und den Umfang von zehn Seiten DIN A 4 nicht überschreiten.</u>	(3) Grundlage für das Kolloquium ist der schriftliche <u>Praxisbericht.</u> <u>Der Bericht muss beinhalten:</u> <u>1. die im Berufspraktikum oder während der berufspraktischen Zeit erworbenen Erfahrungen und Lernprozesse,</u> <u>2. Darstellung des Transfers der fachlichen Kenntnisse in praktisches berufliches Handeln,</u> <u>3. die Darstellung des Kompetenzerwerbs, insbesondere die erworbenen Einsichten und entwickelten Handlungskompetenzen zur Professionalisierung hinsichtlich der beruflichen Rolle als Erzieherin oder Heilerziehungspflegerin oder Erzieher oder Heilerziehungspfleger.</u> <u>Der Praxisbericht wird von der Senatorin für Kinder und Bildung angefordert, dabei werden Abgabetermin, Format und Umfang schriftlich mitgeteilt.</u>	<b>SZ Neustadt:</b> Der Praktikumsbericht beinhaltet: 1. die im Berufspraktikum/während der berufspraktischen Zeit erworbenen Erfahrungen und Lernprozesse, 2. die Darstellung des Transfers der fachlichen Kenntnisse in praktisches berufliches Handeln. 3. Die Darstellung des Kompetenzerwerbs, ...  Der Praxisbericht wird von der Senatorin ...	übernommen
(4) Das Kolloquium kann frühestens zwei Monate vor Beendigung und muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufspraktikums durchgeführt werden.	(4) Das Kolloquium kann frühestens zwei Monate vor Beendigung und muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufspraktikums durchgeführt werden.	<b>SZ Blumenthal:</b> 3 Monate vor... gewünscht	Nicht umsetzbar, da der Zeitraum der Praxiserfahrungen zu gering ist um einen hinreichenden Praxisbericht zu erstellen
(5) Das Kolloquium erfolgt für Menschen mit Behinderungen barrierefrei. Menschen mit Behinderungen sind für das Kolloquium und den Bericht die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungserleichterungen zu gewähren. Ist der Schwerbehindertenstatus nicht festgestellt, sollen auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen gewährt werden, wenn die Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.	(5) Das Kolloquium erfolgt für Menschen mit Behinderungen barrierefrei. Menschen mit Behinderungen sind für das Kolloquium und den Bericht die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungserleichterungen zu gewähren. Ist der Schwerbehindertenstatus nicht festgestellt, sollen auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen gewährt werden, wenn die Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.		
(6) Zum Kolloquium wird auf Antrag zugelassen, wer <u>eine Zwischenbeurteilung gemäß § 5 Absatz 1 vorgelegt hat, die ein voraussichtlich erfolgreiches Absolvieren des Praktikums beschreibt, und an den praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen teilgenommen, die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen und einen Praktikumbericht gemäß Absatz 3 vorgelegt hat.</u>	(6) Zum Kolloquium wird auf Antrag zugelassen, wer <u>folgende Nachweise vorlegt:</u> <u>1. eine Zwischenbeurteilung gemäß § 5 Absatz 1, die ein voraussichtlich erfolgreiches Absolvieren des Berufspraktikums beschreibt,</u> <u>2. Nachweise über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen,</u> <u>Nachweise über die notwendigen Kenntnisse der</u>	<b>SZ Sophie-Scholl Bhv:</b> Nachweis der Teilnahme an den Veranstaltungen?  Zählen Angebote der Fachschule dazu?	Die Nachweiserhebung wird von der Verwaltung im Rahmen der Einleitung der Einleitung des Kolloquiums durchgeführt. Ja

Fassung vom 17.12.2015 (Brem.GBl. S. 665)	Neufassung	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung	Stellungnahmen SKB/Referat 31 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung
<p><u>Dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium sind ein kurz gefasster Lebenslauf und eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Fachschule und ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen. Wenn mehr als ein Viertel der Ausbildungsveranstaltungen versäumt wurde, ist die Zulassung zum Kolloquium zu überprüfen oder mit besonderen Auflagen zu verbinden</u></p>	<p><u>deutschen Sprache und einen Praxisbericht gemäß Absatz 3.</u>  <u>3. einen kurz gefassten Lebenslauf,</u>  <u>4. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Fachschule, und</u>  <u>5. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.</u>  <u>Wenn mehr als ein Viertel der Ausbildungsveranstaltungen versäumt wurde, ist die Zulassung zum Kolloquium zu überprüfen oder mit besonderen Auflagen zu verbinden.</u></p>	<p><b>SZ Neustadt:</b> Niveau B2</p>	<p>Niveau B2 wird bereits während der staatlichen Prüfung nachgewiesen; Praxisberichte, die nicht die inhaltlichen Anforderungen erfüllen werden zurückgewiesen</p>
<p>(7) Der Kommission gehören an:</p> <p>1. <u>zwei</u> Vertreterinnen oder Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung, von denen eine oder einer den Vorsitz hat,</p> <p>2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachschulen für Sozialpädagogik oder der Fachschulen für Heilerziehungspflege <u>oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ressorts, das für die Fachschulen der personenbezogenen Dienstleistungen zuständig ist,</u></p> <p><u>3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,</u></p> <p>4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der freien Träger von Praxisstellen, die oder der durch die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege benannt wird,</p> <p><u>5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Träger von Praxisstellen,</u></p> <p>6. eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Gesamtpersonalrates, die oder der in Absprache mit den Interessenvertretungen bei den freien und öffentlichen Trägern benannt wird.</p> <p>Auf Wunsch der Berufspraktikantin kann die Frauenbeauftragte oder die Schwerbehindertenvertretung mit beratender Stimme am Kolloquium teilnehmen.</p>	<p>(7) Der Kommission gehören an:</p> <p>1. <u>eine stimmberechtigte</u> Vertreterin oder <u>ein stimmberechtigter</u> Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung, <u>die oder der</u> den Vorsitz hat,</p> <p>2. eine <u>stimmberechtigte</u> Vertreterin oder ein <u>stimmberechtigter</u> Vertreter der Fachschulen für Sozialpädagogik oder der Fachschulen für Heilerziehungspflege <u>mit Fakultas in einer beruflichen Fachrichtung aus dem Bereich der Sozialwissenschaften.</u></p> <p>3. eine <u>stimmberechtigte</u> Vertreterin oder ein <u>stimmberechtigter</u> Vertreter der freien Träger <u>oder des öffentlichen Trägers</u> von Praxisstellen, die oder der durch die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege <u>oder von zentraler Stelle des öffentlichen Trägers benannt werden.</u></p> <p>4. mit <u>beratender Stimme</u> eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Gesamtpersonalrates, die oder der in Absprache mit den Interessenvertretungen bei den freien und öffentlichen Trägern benannt wird.</p> <p>Auf Wunsch der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten kann die Frauenbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung mit beratender Stimme am Kolloquium teilnehmen.</p>	<p><b>SZ Blumenthal</b> mit Fakultas in einer beruflichen Fachrichtung aus dem Bereich der Sozialwissenschaften!!! Aus Sicht der Fachschule wird zu Bedenken gegeben, dass es sich hierbei um eine Prüfung handelt, deren Ausmaß höher ist als bei allen vorherigen schulischen Prüfungen. Hier wird innerhalb einer besonders kurzen Prüfungszeit über die Vergabe der staatlichen Anerkennung entschieden. Das ist wesentlich gravierender als jede andere schulische Prüfung, die stets nur einen Teil des Gesamtergebnisses darstellt. Daher wird es hier als unerlässlich angesehen, dass in dieser staatlichen Prüfung ausschließlich staatlich anerkannte Lehrkräfte mit einschlägiger Lehrbefähigung urteilen.</p> <p><b>BEK</b> <b>Landesverband Ev. Tageseinrichtungen für Kinder</b></p>	<p>Anmerkung wurde berücksichtigt</p>

Fassung vom 17.12.2015 (Brem.GBl. S. 665)	Neufassung	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung	Stellungnahmen SKB/Referat 31 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung
		<p>In § 8 Kolloquium und Praxisbericht schlagen wir in Absatz (7) 3. Folgende Regelung vor:  „eine stimmberechtigte Vertreterin oder einen stimmberechtigten Vertreter der Träger von Praxisstellen, die oder der durch die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Tagesbetreuung benannt werden.“</p> <p><b>SJFIS</b>  In § 8 neu „Kolloquium und Praxisbericht“ bin ich mit Absatz 7 Nr. 3 nicht einverstanden. Ich habe Bedenken gegen die geplante Neuregelung, weil die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Kolloquiums nicht hinreichend bestimmt ist. Nach der neuen Nr. 3 sind Alternativen der Besetzung vorgesehen, wobei nicht geregelt ist, wer nach welchen Kriterien eine Entscheidung über die Zusammensetzung des Gremiums treffen soll. Eine Beliebigkeit der Auswahl ist nicht auszuschließen. Zudem sehe ich mögliche Konkurrenzen zwischen freien und öffentlichen Trägern auftreten und die Gefahr, dass der öffentliche Träger keine Berücksichtigung mehr findet. Hier sollte eine neue, eindeutige Regelung unter Einbeziehung des öffentlichen Trägers gefunden werden.</p> <p><b>GPR</b>  Als Gesamtpersonalrat merken wir an, dass bei der Besetzung</p>	<p>Kann nicht berücksichtigt werden, da es sich um eine Landesregelung handelt. Deshalb ist hier die LAG genannt. Die AG nach §78 SGB VIII ist kommunal.</p> <p>Die Regelung bezüglich der Anzahl der Kolloquien, die seitens der Verwaltung den jeweiligen Trägern zugewiesen werden, richtet sich analog der Anzahl der Berufspraktikant*innen bei den freien und dem öffentlichen Träger. Der öffentliche Träger hat in den vergangenen zwei Jahren keine/n Vertreter*in benannt. Insofern ist die neue Regelung für den öffentlichen Träger vorteilhaft.</p> <p>s.o. Die Anzahl bzw. Termine werden seitens der Verwaltung mit den Trägern abgestimmt.</p>

Fassung vom 17.12.2015 (Brem.GBl. S. 665)	Neufassung	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung	Stellungnahmen SKB/Referat 31 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung
		<p>der Kommission bei der Frage, welcher Trägervertreter teilnehmen darf, nicht geregelt ist, wie die Einigung zustande kommt bzw. was passiert, wenn die Beteiligten sich nicht einigen können.</p> <p>Wir sind mit der Zusammensetzung der Kommission von unserer Seite bezogen auf den Passus „nimmt beratend teil“ einverstanden</p>	
<p>(8) Die Kommission stellt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest, ob die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant den gemäß Absatz 1 erforderlichen Nachweis erbracht hat. Sie kann dafür den <b>Praktikums</b>bericht heranziehen, wenn dies im Interesse der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten liegt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die unter Absatz 7 Nummer 1 <b>und</b> 2 genannten Mitglieder anwesend sind. Stimmhaltung ist nicht zulässig. <b>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.</b></p>	<p>8) Die Kommission stellt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest, ob die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant den gemäß Absatz 1 erforderlichen Nachweis erbracht hat. Sie kann dafür den <b>Praxis</b>bericht heranziehen, wenn dies im Interesse der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten liegt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die unter Absatz 7 Nummer 1, 2 <b>und</b> 3 genannten Mitglieder anwesend sind. Stimmhaltung ist nicht zulässig.</p>	<p><b>SZ Blumenthal:</b>  Das Heranziehen des Praktikumsberichts im Bedarfsfall des Interesses erscheint sehr willkürlich für eine derart schwerwiegende Prüfungssituation, in welcher über die Anerkennung entschieden wird. Zudem ergibt sich daraus eine Ungerechtigkeit durch fehlende Vergleichbarkeit zwischen den differierenden Bewertungsverfahren unterschiedlicher Teilnehmer*innen. Aus Sicht der Fachschule und in Anlehnung an übliche staatliche Prüfungen wird hier um eine genaue Definition zur Heranziehung des Praktikumsberichts zwecks Entscheidungsfindung gebeten. Diese muss interessenunabhängig für alle zu prüfenden Teilnehmer*innen Gültigkeit haben. Entweder findet der Bericht in definierter Form grundsätzlich Berücksichtigung oder eben nicht.</p>	<p>Der Praxisbericht wird grundsätzlich als Grundlage für das Kolloquiumsgespräch berücksichtigt. Es gibt keine Noten, nur die Wertung bestanden/nicht bestanden. Im Falle des Nichtbestehens wird der Praxisbericht zur Entscheidungsfindung hinzugezogen. Im Rahmen der Erstellung der Praxisberichte können die Absolvent*innen die Qualität des Berichts selbst steuern.</p>
<p>(9) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Nachweis nicht erbracht wurde, ist das Kolloquium nicht bestanden. Die anerkennende Stelle kann insbesondere eine Verlängerung des sozialpädagogischen/heilerziehungspflegerischen Praktikums, die weitere Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, den Wechsel der</p>	<p>(9) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Nachweis nicht erbracht wurde, ist das Kolloquium nicht bestanden. Die anerkennende Stelle kann insbesondere eine Verlängerung des sozialpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen Berufspraktikums, die weitere Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen,</p>		

Fassung vom 17.12.2015 (Brem.GBI. S. 665)	Neufassung	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung	Stellungnahmen SKB/Referat 31 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung
<p>Praxisstelle oder die Vorlage eines neuen <u>Praktikumsberichtes</u> empfehlen oder als Auflage für die erneute Zulassung zum Kolloquium erklären. Personen, die das Kolloquium nicht bestanden haben, wird in einem gesonderten Gespräch Gelegenheit gegeben, sich über die Entscheidungsgründe der Kommission und die Empfehlungen oder Auflagen zu informieren</p>	<p>den Wechsel der Praxisstelle oder die Vorlage eines neuen <u>Praxis</u>berichtes empfehlen oder als Auflage für die erneute Zulassung zum Kolloquium erklären. Personen, die das Kolloquium nicht bestanden haben, wird in einem gesonderten Gespräch <u>mit dem oder der Vorsitzenden der Kommission</u> Gelegenheit gegeben, sich über die Entscheidungsgründe der Kommission und die Empfehlungen oder Auflagen zu informieren.</p>	<p><b>SZ Neustadt:</b> Hier muss klar definiert werden, wer an diesem Gespräch teilnimmt. Welche Möglichkeiten des Widerspruchs bestehen für die Kandidat*innen?</p>	<p>Berücksichtigt  Hinsichtlich des Widerspruchsverfahrens gilt das allgemeine Verwaltungsrecht.</p>
<p>(10) Das Kolloquium kann nach frühestens sechs Monaten wiederholt werden. <u>Eine zweite Wiederholung ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung der anerkennenden Stelle zulässig.</u></p>	<p>(10) Das Kolloquium kann nach frühestens sechs Monaten wiederholt werden. <u>Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung des Kolloquiums gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.</u></p>		
<p>(11) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Fragestellungen und das Ergebnis der Beratungen festzuhalten sind. Das Kolloquium ist nicht öffentlich.</p>	<p>(11) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Fragestellungen und das Ergebnis der Beratungen festzuhalten sind. Das Kolloquium ist nicht öffentlich.</p>		
<p><b>§ 9 Staatliche Anerkennung</b></p>	<p><b>§ 9 Verfahren der staatlichen Anerkennung</b></p>		
<p>Die Senatorin für Kinder und Bildung erteilt auf Antrag die staatliche Anerkennung <u>als Erzieherin/Heilerziehungspflegerin oder Erzieher/Heilerziehungspfleger mit Wirkung des Tages, der auf die Beendigung des Berufspraktikums folgt, wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist. Mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ bzw. „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ bzw. „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen.</u></p>	<p><u>Die Senatorin für Kinder und Bildung erteilt auf Antrag</u>  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher</u> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <u>wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist oder</u></li> <li>b) <u>wenn die praxisintegrierte Ausbildung im Sinne des § 1 Absatz 2 erfolgreich absolviert worden ist;</u></li> </ol> </li> <li>2. <u>die staatliche Anerkennung als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist.</u></li> </ol> <p><u>Die Anerkennung wird mit Wirkung des Tages, der auf die Beendigung des Berufspraktikums folgt, erteilt. Mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen.</u></p> </p>	<p>Heilerziehungspflege? s.o.</p> <p><b>SZ Neustadt:</b> Hier genauer definieren, wer die staatliche Anerkennung in der praxisintegrierten Ausbildung verleiht.</p>	<p>unverständlich</p> <p>Bereits berücksichtigt in § 1 Abs.2; die Abweichung bezieht sich ausschließlich auf die zweiphasige Ausbildungsform, nicht auf das Verleihungsorgan.</p>
<p><b>§ 10 Versagung und Widerruf der staatlichen Anerkennung</b></p>	<p><b>§ 10 Versagung und Widerruf der staatlichen Anerkennung</b></p>		
<p>(1) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Gründe für die Erteilung nicht vorgelegen haben oder wenn nach der Erteilung</p>	<p>(1) Die staatliche Anerkennung kann <u>von der Senatorin für Kinder und Bildung versagt oder widerrufen</u> werden, wenn die Gründe für die</p>		

Fassung vom 17.12.2015 (Brem.GBl. S. 665)	Neufassung	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung	Stellungnahmen SKB/Referat 31 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung
Versagungsgründe nach § 72a <u>SGB VIII</u> wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen bekannt werden.	Erteilung nicht vorgelegen haben oder wenn nach der Erteilung Versagungsgründe <u>insbesondere</u> nach § 72a <u>des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs</u> wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen bekannt werden.		
(2) Die staatliche Anerkennung <u>kann wieder ausgesprochen werden</u> , wenn die Gründe für die Versagung oder den Widerruf nicht mehr vorliegen.	(2) Die staatliche Anerkennung <u>wird auf Antrag wieder ausgesprochen</u> , wenn die Gründe für die Versagung nicht mehr vorliegen..		
<p><b>§ 11 Anrechnung beruflicher Tätigkeit auf das Berufspraktikum</b></p> <p>(1) Sozialpädagogische/heilerziehungspflegerische Tätigkeiten, die vor dem Berufspraktikum geleistet wurden, können von der anerkennenden Stelle auf Antrag auf das Berufspraktikum angerechnet werden. <u>Dem Antrag sind ein kurz gefasster Lebenslauf und ein qualifiziertes Zeugnis beizufügen.</u></p>	<p><b>§ 11 Anrechnung beruflicher Tätigkeit auf das Berufspraktikum</b></p> <p>(1) Sozialpädagogische <u>oder</u> heilerziehungspflegerische Tätigkeiten, können von der Senatorin für Kinder und Bildung auf Antrag auf das Berufspraktikum angerechnet werden.</p>	<p><b>SZ Neustadt:</b> die vor dem Berufspraktikum bzw. vor oder während der Teilzeitausbildung geleistet wurden, ...</p>	berücksichtigt
<p>(2) Die sozialpädagogische/heilerziehungspflegerische Tätigkeit, für die die Anrechnung beantragt wird, darf bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Mindestens sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung abgeleistet worden sein.</p>			
<p>(3) Die Anrechnung von sozialpädagogischen/heilerziehungspflegerischen Tätigkeiten erfolgt nach Maßgabe folgender Grundsätze:</p> <p>1. Sozialpädagogische/heilerziehungspflegerische Tätigkeiten, die nach der Ablegung der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen/Heilerziehungspflegerinnen oder Erzieher/Heilerziehungspfleger geleistet wurden, können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen gemäß § 2 und § 3 entsprechen.</p>	<p>(2) Die Anrechnung von sozialpädagogischen/heilerziehungspflegerischen Tätigkeiten erfolgt nach Maßgabe folgender Grundsätze:</p> <p>1. Sozialpädagogische <u>oder</u> heilerziehungspflegerische Tätigkeiten, die nach der Ablegung der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen <u>oder</u> Heilerziehungspflegerinnen <u>oder</u> Erzieher <u>oder</u> Heilerziehungspfleger geleistet wurden, können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen gemäß § 2 und § 3 entsprechen.</p> <p><u>Folgende Nachweise sind für die Antragstellung vorzulegen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Abschlusszeugnis als staatlich geprüfte Erzieherin bzw. staatlich geprüfter Erzieher oder staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerin oder staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger</u></li> <li>2. <u>Nachweise über eine oder mehrere insgesamt mindestens dreijährige sozialpädagogische Tätigkeiten vor und</u></li> </ol>	<p><b>SZ Geschwister Scholl:</b> ...vor der Ablegung der .....</p> <p><b>SZ Geschwister Scholl:</b> auch Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerin!</p> <p><b>SZ Neustadt:</b> Nachweis über sozialpädagogische Tätigkeiten, die ...</p>	<p>Unnötig, da es die Gruppe der staatlich geprüften Erzieher*innen betrifft, die ohne Praxisbegleitung arbeiten.</p> <p>Übernommen</p> <p>Übernommen</p>

Fassung vom 17.12.2015 (Brem.GBI. S. 665)	Neufassung	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung	Stellungnahmen SKB/Referat 31 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung
	<p>während der Weiterbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger</p> <p>3. Arbeitsverträge</p> <p>4. Differenzierte Beurteilungen der Arbeitsgeber, die eine Einschätzung zur Arbeitsweise wiedergeben</p> <p>5. Teilnahmenachweise an fachlichen Veranstaltungen wie beispielsweise Fortbildungen, Supervision, Fallberatungen, Fachtage</p> <p>6. Eine schriftliche Stellungnahme der Fachschule, die bestätigt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eigenständige fachliche Reflexionsfähigkeit bezüglich der Praxiserfahrungen gezeigt hat.</p> <p>7. Absolventinnen oder Absolventen der Prüfung für Nichtschülerinnen oder Nichtschüler müssen eine entsprechende Stellungnahme des Arbeitgebers vorlegen</p> <p>8. Lebenslauf</p> <p>Sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung abgeleistet worden sein. Eine Anrechnung bis zu 12 Monaten ist möglich</p> <p>2. Sozialpädagogische oder heilerziehungspflegerische Tätigkeiten, die während der Teilzeitausbildung oder der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin oder Heilerziehungspflegerin oder zum Erzieher oder Heilerziehungspfleger geleistet wurden können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen gemäß §§ 2 und 3 entsprechen und die für den Ausbildungsgang verantwortliche Fachschule eine positive Stellungnahme zum Antrag abgibt. Die schriftliche Stellungnahme der Fachschule muss bei Antragstellung vorliegen. 12 Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne</p>	<p>Differenzierte Beurteilung des Arbeitgebers, die ...</p> <p>wie z.B. Fortbildungen, ...</p> <p>Die Fachschulen können nur Stellungnahmen abgeben, wenn die Praxiserfahrungen (z.B. in der Teilzeitausbildung) Gegenstand des Unterrichts waren;</p> <p><b>SZ Blumenthal:</b> bzw, wenn Praxisanteile reflektiert wurden, die sich aus schulischen Praktika und Projekten in der Praxis ergeben. Für Arbeitsverträge vor und während einer Teilzeitausbildung sind Stellungnahmen des Arbeitgebers hinzuzuziehen.</p> <p>7. Absolvent*innen der Prüfung für Nichtschüler*innen ...</p> <p>8. Lebenslauf</p> <p><b>SZ Blumenthal:</b> Die unten aufgeführten Anmerkungen treffen auch für die FS Heilerziehungspflege zu:</p> <p>„Dreijährig“ streichen, da dieses moderne Ausbildungsformen unnötig einschränkt. Die Fachschulverordnung gibt nicht vor, in welcher Zeitspanne eine Teilzeitausbildung anzulegen ist. Sie hat lediglich der Vollzeit inhaltlich zu entsprechen.</p> <p>Diese Regelung verhindert eine ordentliche Fachkräftegewinnung und stellt ein Ungleichgewicht für</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass während der schulischen Ausbildung Schnittmengen bestehen und die Praxiserfahrungen in den Unterricht mit einfließen bzw. aufgenommen werden können</p> <p>Übernommen</p> <p>Berücksichtigt</p> <p>Aufgenommen</p> <p>Aufgenommen</p>

Fassung vom 17.12.2015 (Brem.GBl. S. 665)	Neufassung	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung	Stellungnahmen SKB/Referat 31 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung
	<p><u>Unterbrechung abgeleistet worden sein. Insgesamt müssen 1800 Praxisstunden nachgewiesen werden. Eine Anrechnung von mehr als sechs Monaten ist nicht möglich.</u></p>	<p>die Ausbildungslandschaft dar. Sollte sie so gemeint sein, dass nicht 2x 6 Monate Verkürzungen kombiniert werden können, sofern die Voraussetzungen dazu vorliegen. Sie erscheint zudem fachlich nicht haltbar angesichts des Erlassens eines ganzen Jahres der Anerkennungszeit im Rahmen von praxisintegrierten Maßnahmen. Die unter Punkt 1 und 2 in § 3 Absatz 2 aufgeführten Anforderungen werden hier in der TZ ebenso erfüllt. Eine Anrechnung von 12 Monaten (also 2x 6 Monate additiv) sollte adäquat zu den übrigen Regelungen für die übrigen Ausbildungsformen dann möglich sein, wenn bereits vor der Teilzeitausbildung mind. ein Jahr mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung sozialpädagogisch gearbeitet wurde und während der Teilzeitausbildung eine solche einschlägige Tätigkeit weitergeführt wurde. Weitere Erläuterungen befinden sich in der Anlage. Die Fachschulen bitten darum, dieses durch Überarbeitung des Textes sicherzustellen. (Derzeit missverständlich formuliert)</p> <p>Auch die Festschreibung einer wöchentlichen Arbeitszeit verhindert wiederum die Fachkräftegewinnung anstelle sie zu fördern. Die Fachschule bittet darum, diesen nicht mehr zeitgemäßen Passus den modernen (flexiblen) Ausbildungsformen anzupassen, indem eine Gesamtstundenanzahl anstelle einer wöchentlichen Arbeitszeit angegeben wird.</p>	<p>Berücksichtigt. Hier besteht die Möglichkeit, dass Fallkonstellationen berücksichtigt werden, bei denen zweimal sechs Monate angerechnet werden und somit direkt nach der staatlichen Prüfung zur Erzieherin das Kolloquium eingeleitet werden kann.</p> <p>Die Teilzeit-Weiterbildung und die berufsbegleitende Weiterbildung zur Erzieher*in ist nicht analog der PiA Ausbildung zu werten, da ein Zusammenwirken der Praxis und theoretischen Anteile nicht festgeschrieben sind.</p> <p>Aufgenommen.</p>



Fassung vom 17.12.2015 (Brem.GBl. S. 665)	Neufassung	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung	Stellungnahmen SKB/Referat 31 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung
<p><del>2.</del> Eine sonstige sozialpädagogische/heilerziehungspflegerische Tätigkeit kann <del>nur</del> angerechnet werden, sofern diese im Anschluss an eine Ausbildung zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger oder eine einschlägige sozialpädagogische/heilerziehungspflegerische Ausbildung erbracht wurde. Eine Anrechnung von mehr als sechs Monaten ist nicht möglich.</p>	<p><b>3.</b> Eine sonstige sozialpädagogische oder heilerziehungspflegerische Tätigkeit kann angerechnet werden, sofern diese im Anschluss an eine Ausbildung zur Kinderpflegerin oder zum Kinderpfleger oder eine einschlägige sozialpädagogische oder heilerziehungspflegerische Ausbildung erbracht wurde. <u>Sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung abgeleistet worden sein. Die sozialpädagogische oder heilerziehungspflegerische Tätigkeit, für die die Anrechnung beantragt wird, darf bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.</u> Eine Anrechnung von mehr als sechs Monaten ist nicht möglich.</p>		
<p>(4) Über den Antrag auf Anrechnung wird erst entschieden, wenn der erfolgreiche Abschluss der staatlichen Prüfung zur Erzieherin/zur Heilerziehungspflegerin oder zum Erzieher/zum Heilerziehungspfleger nachgewiesen ist.</p>			
<p><b>§ 12 Übergangsbestimmungen</b></p>	<p><b>§ 12 Übergangsbestimmungen</b></p>		
<p><del>Berufspraktikantinnen, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits mit dem Berufspraktikum begonnen haben, beenden ihr Berufspraktikum nach dieser Ordnung, sofern dies nicht mit besonderen Härten verbunden ist.</del></p>	<p><u>Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die am 1. August 2019 bereits mit dem Berufspraktikum begonnen haben, beenden ihr Berufspraktikum nach dieser Verordnung, sofern dies nicht mit besonderen Härten verbunden ist.</u></p>	<p><b>SZ Blumenthal</b> Erscheint inakzeptabel, da auch die Vorgaben für die Auswahl der Praktikumsstelle maßgeblich verändert wurden. Die Berufspraktikantinnen müssen nach der Ordnung beenden können, nach welcher sie auch ihr Berufspraktikum aufgenommen haben.</p> <p><b>SZ Neustadt:</b> beenden ihr Berufspraktikum nach der Ordnung, zu der sie das Berufspraktikum begonnen haben.</p>	<p>Diese Anmerkung ist nicht komplett umsetzbar, da ansonsten unterschiedliche Formate des Kolloquiums entstehen könnten. Einzelfallbezogene Regelungen finden Berücksichtigung. Für die Einheitlichkeit der Ausbildung ist es wichtig, nach nur einer Anerkennungsordnung auszubilden. Der Vertrauensschutz wird im Rahmen der besonderen Härte berücksichtigt.</p>
<p><b>§ 13 Inkrafttreten</b></p>	<p><b>§ 13 Inkrafttreten</b></p>		
<p>(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom <del>1. Mai 2014</del> <u>2019</u> in Kraft.</p>	<p>(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom <u>1. August 2019</u> in Kraft.</p>		

Fassung vom 17.12.2015 (Brem.GBl. S. 665)	Neufassung	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung	Stellungnahmen SKB/Referat 31 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung
(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Erzieherinnen/Erzieher und Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger im Lande Bremen vom <u>27. März 2008</u> außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Erzieherinnen/Erzieher und Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger im Lande Bremen vom <u>9. September 2010</u> außer Kraft.		
<del>Bremen, den 9. September 2010</del>  <del>Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales</del>	<u>Bremen, den XXXXXXXX</u>  <u>Die Senatorin für Kinder und Bildung</u>		